



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-  
Finanzierungs-Aktiengesellschaft  
diese vertreten durch: ASFINAG Bau  
Management GmbH  
beide vertreten durch Jarolim Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
Volksgartenstraße 3/2  
1010 Wien

RU5-BE-1785/001-2021      Beilagen  
orig. Parien+1  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.ru5@noel.gv.at">post.ru5@noel.gv.at</a>	
Fax: 02742/9005-15220	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	
BD1-N-527/808-2024	Mag. Martina Mohr	Durchwahl 15241	Datum 08. August 2025

Betrifft  
ASFINAG; S1 Verwirklichungsabschnitt 2; Ansuchen um artenschutzrechtliche  
Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000,

## Bescheid

### Spruch

#### I. Sachentscheidung

Der ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, beide vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, wird die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten für die Durchführung des Vorhabens S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, 2. Verwirklichungsabschnitt Schwechat – Groß Enzersdorf, erteilt.

Die Bewilligung wird nach Maßgabe der nachstehenden **Projektbeschreibung (A)**, der klausulierten Projektunterlagen, welche einen wesentlichen Bescheidbestandteil bilden, sowie bei Einhaltung der **Auflagen (B)** erteilt.

**Das Recht ist befristet bis 31. Dezember 2040.**

### **(A) Projektbeschreibung**

Im Rahmen des Ringschlusses zur S1 rund um die Bundeshauptstadt ist auch der Bau des sogenannten „Lobautunnels“ zwischen Schwechat und Groß Enzersdorf beabsichtigt. Im Bereich des nördlichen und südlichen Tunnelportals wurde im Rahmen der Voruntersuchungen von LACON Landschaftsplanung Consulting GmbH die in der NÖ Artenschutzverordnungsliste geführte, streng geschützte Art Italienische Schönschrecke (*Caliptamus italicus*) nachgewiesen.

Für den Bereich Nord (Groß Enzersdorf) werden während der Bauphase nur Teilflächen von 4 und 5 in der Größenordnung von 2,4 ha beansprucht, die Restflächen Flächen 3,4 und 5 im Ausmaß von 3,6 ha geschützt und nicht beansprucht. Hier werden auch schon vor Baubeginn 8 ha Brachflächen und im Betrieb angelegt, die nach Fertigstellung und Rekultivierung der Unterflurtrassen, Trockenwiesen, Sand-Kieszonen und somit Lebensraumaufwertungen für die meisten Heuschrecken aufweisen werden.

Im Bereich Süd (Schwechat) kommt die Schönschrecke im Feld 9 vor, hier ist als Vermeidungsmaßnahme während der Bauphase die Errichtung von 2m hohen bodendichten Schutzwänden gegen das Einfliegen adulter Schrecken geplant, weiters sind hier Brachflächen im Ausmaß von 3,5 ha vor Baubeginn und während der Betriebsphase vorgesehen.

Die Tötung adulter Schrecken wird durch die Baufeldfreimachung im Zeitraum von 1. September – 28. Februar vermieden. Durch die Bauarbeiten kann aber die Zerstörung von im Boden liegenden Gelegen – die ebenfalls geschützt sind – nicht vermieden werden.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die übermittelten Projektunterlagen verwiesen.

### **(B) Folgende Auflagen sind einzuhalten**

1. Der Behörde sind der Baubeginn ab Baufeldfreimachung und die Fertigstellung des Vorhabens schriftlich bekannt zu geben.
2. Es ist ein detaillierter Plan zu den 8 ha Brachflächen vor Baubeginn und ein Rekultivierungsplan unter Einbindung der ökologischen Bauaufsicht zu erstellen und der Behörde zur Überprüfung vor Baubeginn zu übermitteln.
3. Es ist der Behörde ein Monitoring-Bericht zur Entwicklung der Brachflächen und Entwicklung der Population der Italienischen Heuschrecke darauf, ab Anlegung der Brachflächen zu übermitteln. Der Bericht kann bis zur Fertigstellung in den jährlichen Bericht der ökologischen Bauaufsicht integriert werden, ab Beginn der 5-jährigen Monitoring Phase kann er in den eigentlichen Monitoringbericht inkludiert werden. Der Bericht ist der Behörde unaufgefordert und bis spätestens jeweils Jahresende (31. Dezember) zu übermitteln.

4. Der Behörde ist ein jährlich ein schriftlicher Bericht mit Fotos über die getätigten Maßnahmen zum Schutz der Italienischen Schönschrecke zu übermitteln. Der Bericht muss auch Angaben über den Bauablauf, Stand der Bauphase, Unregelmäßigkeiten, Abänderungen des Vorhabens etc. beinhalten. Der Bericht ist der Behörde unaufgefordert und bis spätestens jeweils Jahresende (31. Dezember) zu übermitteln.
5. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde über einen Zeitraum von 5 Jahren ein jährlicher Monitoringbericht mit Fotos zur Entwicklung der Brachfläche ab Anlage, den rekultivierten Bereichen (Trockenwiesen und Sand-Kieszonen) sowie zur Entwicklung der Population der Italienischen Schönschrecke zu übermitteln. Der Monitoring-Bericht ist der Behörde unaufgefordert und bis spätestens jeweils Jahresende (31. Dezember) zu übermitteln.
6. Es ist der Behörde eine ökologische Bauaufsicht mit nachgewiesener Erfahrung im Umgang mit Großprojekten vor Baubeginn namhaft zu machen. Der ökologischen Bauaufsicht muss nachweislich die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und das Naturschutzoperat ausgehändigt werden.
7. Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht:
  - a. Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Italienischen Schönschrecke laut Naturschutzoperat: Schutzzäunung
  - b. Überwachung und Dokumentation während der Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn
  - c. Anwesenheit während wichtiger Bauphasen wie der Baufeldfreimachung, Lagerung des Abschubs, Anlage der Trockenwiesen und Sand-Kies Bereiche
  - d. Monitoring der Brachflächen bis 5 Jahre nach Fertigstellung, sowie Monitoring der Trockenwiesen, der Sand-Kieszonen und der Populationsentwicklung der Italienischen Schönschrecke für 5 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens
  - e. Dokumentation der Tätigkeit der ökologischen Bauaufsicht während der Bau- und Rekultivierungsphase
  - f. Erstellen der jährlichen Berichte und Monitoringberichte mit Fotos und deren Übermittlung bis Jahresende an die Behörde
8. Den Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

## **II. Kostenentscheidung**

Sie sind verpflichtet, folgende Verfahrenskosten für diese Bewilligung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

- a.) Landesverwaltungsabgabe € 10,90
- b.) Landeskommismissionsgebühren

für den Ortsaugenschein  
1 Amtsorgan, Dauer 3 halbe Stunden € 41,40  
(€ 13,80 für jede angefangene ½ Std. pro Amtsorgan)

Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind gemäß § 14 Tarifpost 5 und 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 feste Gebühren zu entrichten:

Feste Stempelgebühr für den Antrag € 14,30  
Feste Stempelgebühr für die Beilage (3-fach) €100,50  
(4 beschriebene Seiten = € 3,90)

Der **Gesamtbetrag von € 167,10** ist mit beiliegender Kostennote zu entrichten.

Rechtsgrundlagen:

für die Sachentscheidung:

§ 20 Abs. 4 und 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500

für die Kostenentscheidung:

- a.) § 1 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800, § 1 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1, i.V.m. Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025
- b.) § 77 Abs. 1 AVG i.V.m. § 1 NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

## **Begründung**

### **1. Verwaltungsbehördliches Verfahren und Sachverhalt**

**1.1.** Mit Eingabe vom 18. November 2024 hat die ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, einen Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Verwirklichung des Vorhabens „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, 2. Verwirklichungsabschnitt Schwechat – Groß Enzersdorf I“, gestellt.

**1.2.** Die Behörde hat im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Dieses Gutachten vom 4. Juli 2025 lautet im Wesentlichen wie folgt:

**„Befund**

**Groß Enzersdorf**

*Die auf niederösterreichischem Gebiet liegenden Projektflächen liegen nördlich des Autokinos und verlaufen dann in nördlicher Richtung. Den größten Anteil nimmt eine Wiese (Fläche 3-5) ein, dies sich bis auf Höhe des Kreisverkehrs zieht. Der nördliche Anteil besteht aus einer*

Hundeauslaufzone, die zum Zeitpunkt der Begehung kurz gemäht war, im Westen und nördlich der B3 liegt die Teilfläche 6, ebenfalls eine Wiese.

Die laut Naturschutzoperat ausgewiesenen Kartierungsflächen 1, 2 und 3 liegen außerhalb des Baufelds.

Im Westen angrenzend liegt eine Pferdekoppel (Therapiereitzentrum) mit offenen Bodenstellen, die sehr wahrscheinlich die Italienische Schönschrecke beherbergen bzw. ihr als Brutlebensraum dienen.

Laut Agraratlas sind die Flächen 3 und 4 als Wiesenbrache ausgewiesen, die Bewirtschaftung der Flächen 5 und 6 als sonstiges Feldfutter.



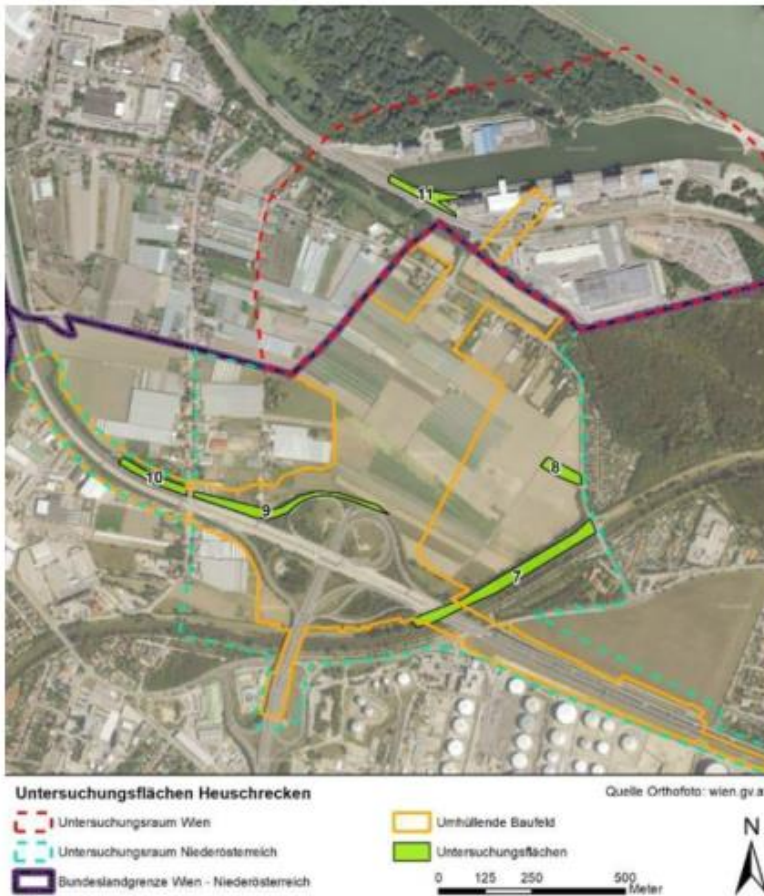
**Abb.1.** Kartierte Flächen im Nordportalsbereich (grün).

### Schwechat

Zwischen dem Alberner Hafen und dem bestehenden Knoten Schwechat liegen vor allem Intensiv-Ackerflächen, sowie Glashäuser für den Gemüseanbau im Westen, vor.

Hier besteht nur eine geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit für die Italienische Schönschrecke, am ehesten noch im Randbereich zum Schotter-Feldweg.

Die Italienische Schönschrecke wurde hier 2019 bei den Kartierungsarbeiten auf den Nordböschungen der A4 festgestellt (Abb. 2). Diese Böschungen sind derzeit durch den Lärmschutzausbau zwischen der Landesgrenze bis zum Knoten Schwechat durch Baumaßnahmen betroffen. Es wurden auch Abholzungen und Auflichtungen im Zuge dessen unternommen.



**Abb. 2.** Kartierte Flächen Südportalsbereich (grün).

### Ökologie der Schönschrecke

Die mediterrane Art bevorzugt xerthermophile Lebensräume mit offenen Bodenstellen wie z.B. Felssteppen. Auch Sand- bzw. Schotter- oder auch Baugruben in warmen Lagen mit kurzer und abwechselnd höherer Vegetation entsprechen dieser Typisierung, wobei geschlossene und hohe Grasbestände gemieden werden.

In Südeuropa ist die wärmeliebende Art eine der häufigsten Kurzfüglerschrecken.

Als Nahrung dienen der Heuschrecke Pflanzen, die ebenfalls an ruderalisierten Stellen zu finden sind wie Natternkopf, Ackerwinde, Wolfsmilch oder Spitzwegerich.

Beide Geschlechter können fliegen, die Weibchen werden bald nach der Paarung aber flugunfähig, womit ihre Ausbreitung eingeschränkt ist.

Die Eier werden in den lockeren Offenboden abgelegt und durch eine Gallerthülle mit anhaftenden Sand- und Erdteilchen geschützt.

Die Larven schlüpfen nach der Überwinterung im Zeitraum April-Juni des Folgejahres und benötigen bei kalter und nasser Witterung den Schutz der Vegetation als Witterungspuffer.

Imagines sind zwischen Juni bis etwa Oktober aktiv, Hauptgefährdungsursachen sind Lebensraumverlust, Verbauung, Verwaldung und intensive Landwirtschaft.

In NÖ steht die Italienische Schönschrecke (*Caliptamus italica*) in der NÖ Artenschutz VO Liste, geführt als weitere relevante Art. Das sind Tierarten der „Roten Listen“, die darüber

*hinaus in besonderem Maß wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft im Sinne des §18 Abs.2 Z3 und 4 NÖ NSchG2000 erforderlich sind.*

### **Gutachten**

*Die Behörde ersucht um Erstellung eines Gutachtens, ob aus naturschutzfachlicher Sicht das Vorhaben nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben (§§ 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) positiv beurteilbar ist bzw. welche Angaben für eine derartige Beurteilung nachzureichen sind.*

*Nach § 20. Kann die kann die Landesregierung durch Bescheid „Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.*

*In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,*

- 1. für welche Arten die Ausnahme gilt,*
- 2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und –methoden und*
- 3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.“*

*Die Italienische Schönschrecke hat aufgrund der Klimaerhitzung der letzten 2-3 Dekaden im Bestand deutlich zugenommen und auch ihr Areal erweitert.*

*Die in den Einreichunterlagen zitierte Literatur der Heuschrecken Wiens (WÖSS ET AL 2020) hat 989 Datensätze ausgewertet und festgestellt, dass die Bestände in Wien gegenüber Einzelnachweisen der 1960er Jahre ab etwa 2011 deutlich zugenommen hat. Sie ist im überwiegend wärmebetonten Bundesland Wien nahezu in jedem Quadranten zu finden, wo sie vor allem auf „Gstettn“ vorkommt. Sie wird daher für Wien als nicht mehr gefährdet geführt.*

*LECHNER & ZUNA-KRATKY 2017 geben in ihrer Checkliste die italienische Schönschrecke für Wien mit grün (Art wurde in mehr als 50 % der Rasterfelder) und für NÖ mit gelb (15 bis 50 % der Rasterfelder des jeweiligen Bundeslandes gemeldet) an. Aus eigenen Beobachtungen kann diese Aussage auch für das unmittelbar angrenzende Niederösterreichische Landesgebiet aufgrund derselben Klimabedingungen bestätigt werden.*

*Die Tatsache, dass die Art vor allem im Zusammenhang mit Rohboden, Offenstellen usw. assoziiert ist, lässt vor allem für die Bauphase erwarten, dass hier im Bereich der Baufelder aufgrund des abgeschobenen Oberbodens, den zutage tretenden Schottern der Donau im Untergrund und den in dieser Phase vorliegenden Wegungen sicherlich quantitativ mehr Lebensraummöglichkeiten zur Verfügung stehen werden als zum Zeitpunkt der Kartierung. Daher ist aus fachlicher Sicht von keinem Bestands Einbruch der Population während der Bauphase auszugehen, da immer wieder Tiere in die Randbereiche des Baufelds einwandern werden können.*

*Der Rest des Baufeldes ist durch den 2 m hohen Schutzzaun gegen einfliegende Individuen gesichert, sodass es hier während der Bauzeit zu keinen großen Individuenverlusten fortpflanzungsfähiger Individuen durch Überfahren kommen wird.*

*Die 8 ha Brachflächen sind unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht vor der eigentlichen Baufeldfreimachung anzulegen, die Maßnahme ist schriftlich und mit Fotos angereicht zu*

*dokumentieren und als Bericht der Behörde bis spätestens 31.12. des Jahres der Errichtung zu übermitteln, die Fläche über 5 Jahre hinsichtlich ihrer Entwicklung, notwendigen Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklung der Population der Italienischen Heuschrecke zu monitoren und ein Monitoringbericht zu verfassen und der Behörde jährlich bis spätestens 31.12. des Jahres zu übermitteln.*

*Die Baufeldfreimachung selbst fällt in einen Zeitraum, in dem nur mehr wenige Individuen außerhalb der Paarungszeit unterwegs sein werden, somit kommt es hier ebenfalls nur zu sehr geringfügigen Verlusten, wobei die Adulten im Herbst ohnehin absterben und nur mehr die Eier im Boden vorliegen.*

*Durch Verwendung des originalen Oberbodens zur späteren Rekultivierung wird weiters sichergestellt, dass aus noch vorhandenen Eiern (wobei in den abgelagerten immer wieder Eier abgelegt werden können) bis zur Fertigstellung Heuschrecken schlüpfen können und die Verluste hier verringert werden.*

*Der Oberboden mit den darin enthaltenden Heuschrecken-Eiern muss daher im Zuge der Baufeldfreimachung abgeschoben und für die spätere Rekultivierung unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht gelagert werden. Ein Teil des Oberbodenmaterials muss nach Auswahl durch die Bauaufsicht in für die Heuschrecken zugänglichen Bereichen gelagert werden, damit es von den Heuschrecken zur Eiablage genutzt werden kann. Zur Rekultivierung selbst muss das gesamte originale Oberbodenmaterial unter Anleitung der ökologischen Bauaufsicht verwendet werden.*

*Die Maßnahmen zum Schutz der Italienischen Schönschrecke und die Umsetzungen der Rekultivierungsmaßnahmen müssen der Behörde gegenüber schriftlich und mit Fotos versehen in einem Bericht dokumentiert werden. Dieser ist jährlich unaufgefordert bis zum 31.12. des Jahres der Behörde zu übermitteln. Er hat auch Angaben zu Unregelmäßigkeiten oder kurzfristigen Abänderungen in der Umsetzung zu enthalten.*

*Nach Fertigstellung des Vorhabens ist zur Kontrolle der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen und der Rekultivierung (Trockenwiesen, Sand-Kieszonen) über einen Zeitraum von 5 Jahren die Entwicklung der lokalen Population der Italienischen Schönschrecke zu dokumentieren und in einem jährlichen Monitoringbericht mit Fotos der Behörde unaufgefordert bis zum jeweils 31.12. des Jahres zu übermitteln.*

*Für den Fall, dass das Projekt zur Umsetzung kommt (derzeit in Schwebelage bzw. noch nicht abgeschlossen), sind jeweils der Baubeginn und die Fertigstellung der Behörde bekannt zu geben. Weiters ist ein detaillierter Plan zur Anlage der Brachflächen vor Baubeginn und ein Rekultivierungsplan unter Einbindung der ökologischen Bauaufsicht zu erstellen und der Behörde zur Überprüfung vor Baubeginn zu übermitteln.*

***Zusammenfassend ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu erwarten, dass die Population der Italienischen Schönschrecke (*Calyptamus italicus*) durch das Vorhaben unter Einhaltung untenstehender Auflagen und trotz der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen wird.***

***Auflagen:***

- 1. Der Behörde sind der Baubeginn ab Baufeldfreimachung und die Fertigstellung des Vorhabens schriftlich bekannt zu geben.*



2. *Es ist ein detaillierter Plan zu den 8 ha Brachflächen vor Baubeginn und ein Rekultivierungsplan unter Einbindung der ökologischen Bauaufsicht zu erstellen und der Behörde zur Überprüfung vor Baubeginn zu übermitteln.*
3. *Es ist der Behörde ein Monitoring-Bericht zur Entwicklung der Brachflächen und Entwicklung der Population der Italienischen Heuschrecke darauf, ab Anlegung der Brachflächen zu übermitteln. Der Bericht kann bis zur Fertigstellung in den jährlichen Bericht der ökologischen Bauaufsicht integriert werden, ab Beginn der 5 jährigen Monitoring Phase kann er in den eigentlichen Monitoringbericht inkludiert werden. Der Bericht ist der Behörde unaufgefordert und bis spätestens jeweils Jahresende (31. Dezember) zu übermitteln.*
4. *Der Behörde ist ein jährlich ein schriftlicher Bericht mit Fotos über die getätigten Maßnahmen zum Schutz der Italienischen Schönschrecke zu übermitteln. Der Bericht muss auch Angaben über den Bauablauf, Stand der Bauphase, Unregelmäßigkeiten, Abänderungen des Vorhabens etc. beinhalten. Der Bericht ist der Behörde unaufgefordert und bis spätestens jeweils Jahresende (31. Dezember) zu übermitteln.*
5. *Nach Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde über einen Zeitraum von 5 Jahren ein jährlicher Monitoringbericht mit Fotos zur Entwicklung der Brachfläche ab Anlage, den rekultivierten Bereichen (Trockenwiesen und Sand-Kieszonen) sowie zur Entwicklung der Population der Italienischen Schönschrecke zu übermitteln. Der Monitoring-Bericht ist der Behörde unaufgefordert und bis spätestens jeweils Jahresende (31. Dezember) zu übermitteln.*
6. *Es ist der Behörde eine ökologische Bauaufsicht mit nachgewiesener Erfahrung im Umgang mit Großprojekten vor Baubeginn namhaft zu machen. Der ökologischen Bauaufsicht muss nachweislich die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und das Naturschutzoperat ausgehändigt werden.*
7. *Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht:*
  - a. *Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Italienischen Schönschrecke laut Naturschutzoperat: Schutzzäunung*
  - b. *Überwachung und Dokumentation während der Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn*
  - c. *Anwesenheit während wichtiger Bauphasen wie der Baufeldfreimachung, Lagerung des Abschubs, Anlage der Trockenwiesen und Sand-Kies Bereiche*
  - d. *Monitoring der Brachflächen bis 5 Jahre nach Fertigstellung, sowie Monitoring der Trockenwiesen, der Sand-Kieszonen und der Populationsentwicklung der Italienischen Schönschrecke für 5 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens*
  - e. *Dokumentation der Tätigkeit der ökologischen Bauaufsicht während der Bau- und Rekultivierungsphase*
  - f. *Erstellen der jährlichen Berichte und Monitoringberichte mit Fotos und deren Übermittlung bis Jahresende an die Behörde*
8. *Den Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.*

*Literatur:*

*LECHNER, K. & T. ZUNA-KRATKY (2017). Checkliste der Heuschrecken Österreichs. S. In: Die Heuschrecken Österreichs. Zuna-Kratky, T., Landmann, A., Illich, I., Zechner, L., Essl, F., Lechner, K., Ortner, A., Weißmair, W. & G. Wöss (2017), - Denisia 39: 181-192.*

*WÖSS, G., DENNER, D., FORSTHUBER, L., KROPF, M., PANROK, A., REITMEIER, W. & T. ZUNA-*

KRATKY (2020). *Insekten in Wien – Heuschrecken*. Österreichische Gesellschaft für Entomofaunistik (ÖGEF), 288 S.

*Um Übermittlung des Bescheides wird ersucht.*

*Dauer der Erhebung: 3/2 Std.“*

**1.3.** Mit Schreiben vom 8. Juli 2025 wurde dieses Gutachten im Rahmen des **Parteiengehörs** der ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und der Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die **Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt** hat bis dato trotz nachweislicher Zustellung keine Stellungnahme abgegeben.

Die **ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft** teilte mit Schreiben vom 31. Juli 2025 durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit, in gegenständlicher Angelegenheit auf die Abgabe einer Stellungnahme zu verzichten.

## **2. Beweiswürdigung**

Die getroffenen Konstatierungen gründen auf dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 4. Juli 2025, BD1-N-527/808-2021.

## **3. Rechtsgrundlagen**

### **NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)**

#### **Artenschutz**

#### **§ 18. (1) [...]**

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(5) [...]

#### **Ausnahmebewilligung**

#### **§ 20. (1) [...]**

(4) Durch Bescheid kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung,

dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

1. für welche Arten die Ausnahme gilt,
2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und –methoden und
3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 4 darf nur erteilt werden

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.

#### **4. Rechtliche Beurteilung**

Der Artenschutz hat die Vermeidung einer Gefährdung des Vorkommens wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere unter der Voraussetzung, dass für sie ein Schutzbedürfnis besteht, zum Ziel.

Gemäß § 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 ist es für besonders geschützte Arten unter anderem verboten

- Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten (Z 2);
- Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie (Z 3)
- Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen (Z 4).

Für die Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften nach § 18 NÖ NSchG 2000 normiert § 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 zwei Voraussetzungen (Bedingungen):

- Das Nichtvorhandensein einer anderen zufriedenstellenden Lösung (hinsichtlich der Erreichung eines zulässigen Eingriffszwecks im Sinne des § 20 Abs. 5 NÖ NSchG 2000).
- Das Verweilen der Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (trotz der Ausnahmegenehmigung) (vgl. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vom 7. November 2019, LVwG-AV-801/001-2019).

Den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben der ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zufolge besteht im vorliegenden Fall keine andere zufriedenstellende Lösung zur Durchführung des geplanten Projekts.

Den Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass das geplante Vorhaben unter anderem zu einer Reduktion der Anzahl der Unfälle mit Personenschäden und damit zu einer Steigerung der Verkehrssicherheit beiträgt.

Dass die Population der betroffenen besonders geschützten Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ist insbesondere dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz zu entnehmen.

Eine weitere Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist das Vorliegen eines zulässigen Eingriffszwecks. Die zulässigen Eingriffszwecke sind in § 20 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 taxativ aufgezählt. Die Erteilung einer Bewilligung ist nach Z. 3 beispielsweise aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig.

Eine allfällige Ausnahmegenehmigung kann demnach nur erteilt werden, wenn zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Durchführung des Projekts gebieten. Rein dem privaten Interesse dienende Vorhaben bzw. unternehmerische Interessen rechtfertigen eine derartige Ausnahme nicht.

Die für das Projekt ins Treffen geführten öffentlichen Interesse sind in einem nächsten Schritt mit den Interessen des Naturschutzes abzuwägen, da Vorhaben nur im Falle einer überwiegenden Abwägung zugunsten der Projektinteressen genehmigt werden können.

Die oben angeführten den Projektunterlagen zu entnehmenden öffentlichen Interessen liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse an einer dauerhaften Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Bei gesamtheitlicher Betrachtung – insbesondere unter Berücksichtigung des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz – sowie nach durchgeführter Interessenabwägung konnte die Bewilligung letztlich im beantragten Umfang erteilt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Hinweis: Nachprüfende Kontrolle durch Umweltorganisationen (Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung)**

**Umweltorganisationen** im Sinne des § 27b Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 steht ua. das Recht zu, gegen Bescheide gemäß § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind, betroffen sind, **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht** zu erheben.

Die betroffenen Bescheide sind von der Behörde im elektronischen Informationssystem des § 27a bereitzustellen. Bescheide gelten eine Woche nach der Bereitstellung gegenüber den Umweltorganisationen als zugestellt (§ 27a Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Ab dem Tag der Bereitstellung ist einer Umweltorganisation für fünf Wochen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren (§ 27c Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30,-- Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl RU5-BE-1785/001-2021) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum 08. August 2025 als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede

gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. BD1 Naturschutz
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag. M o h r